

„Die Stimme“

Organ des Gewerkschaftsvereins der
Holzarbeiter Deutschlands (H.-V.)

Abonnementspreis pro Monat 30 Pf.
Bestellungen richtet man an den
Verlag: Gewerkschaftsverein der Holzarbeiter
Deutschlands
Berlin N.O. 55, Oranienburger Straße 222

Alle Zuschriften für die „Stimme“ an H. Bernholt, Ulm a. D., Poststr. 17, Telefon 1442
Alle für das Hauptbüro des Gewerkschaftsvereins bestimmten Poststücken sind zu adressieren
Gewerkschaftsverein der Holzarbeiter Deutschlands, Berlin N. O. 55, Oranienburger Straße 222
Ebenfalls Zuschriften an H. Schumacher, Berlin N. O. 55, Oranienburger Str. 222
Postfachkonto 53 221 beim Postfachamt Berlin N. W. 7, Telefon Berlin Meraner 4720

Anzeigen die 4-spaltige Zeile
20 Pfennig
Arbeitsmarkt 15 Pfennig
Ortsvereinsanzeigen 10 Pfennig

Die deutschen Gewerkschaften (H.-V.)

IX.

Wachstum der „Fachvereine“ unter dem Sozialisteneinfluss und Entfremdung des Liberalismus von der Gewerkschaftsbewegung.

Mit der rauhen Hand dieses Ausnahmegesetzes aber erreichte man auch nur das Gegenteil von dem Gewollten und Erwünschten, wie die Wahlergebnisse bewiesen. Eugen Richter schrieb in seinem ABC-Buch über die Wirkung des Sozialistengesetzes u. a.:

„Je mehr man den Sozialismus in der Öffentlichkeit unterdrückte, desto stärker ist die Agitation insgeheim betrieben worden. Die Sozialisten erschienen in den Augen des Volkes als Märtyrer und gewannen dadurch Sympathien, die sie vielfach sonst nicht erlangt hätten. Die geheimen Verbindungen wirkten auf viele Personen erst recht verführerisch. Das Sozialistengesetz bewirkte, daß zahlreiche bürgerliche Elemente sich der Sozialdemokratie angeschlossen, teils weil sie die wahren sozialdemokratischen Ziele nicht kannten, teils weil sie glaubten, sich der ungerecht Befolgten annehmen zu müssen. Das Gesetz erzeugte das äußerste Mißtrauen gegen alle Maßregeln der Staatsgewalt im Interesse der Arbeiter, weil deren Absicht im Widerspruch stand mit der Befugnis der politischen Gleichberechtigung an ihre Berufsgenossen. Es gab den Anhängern der sozialdemokratischen Partei den Anlaß, unter Berufung auf ein ihnen verweigertes, allen übrigen gewährtes Recht, sich ungesetzlicher Mittel zu bedienen, und es erzog damit gerade zu dem, was vor allem verhindert werden sollte, zu revolutionärer Gesinnung.“

Auch das Gewerkschaftsleben stand unter dem Einfluß dieses Gesetzes. Anfänglich stockte es: denn die meisten Verbände verfielen der Auflösung. Die Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften und — vermöge äußerer Umwandlung — der Buchdruckerverein, sowie der Hutmacherverband, der seinen Sitz nach Altenburg verlegte, blieben wenigstens unmittelbar verschont und konnten sich, wenn auch vielfach gestört und gehemmt, zumal nach der Seite des Unterstützungswesens fortentwickeln.

Doch der elementare Drang zur Berufsvereinigung ließ sich auf die Dauer durch keine Straf- und Polizeigesetze zurückhalten. Kaum war der erste Schrecken des Sozialistengesetzes vorüber, kaum hatte sich die gewerbliche Produktion einigermaßen erholt, da schlossen berufliche Vereine sozialdemokratischer Tendenz wie Pilze aus der Erde, zunächst größtenteils als „lokale Fachvereine“. Die aufsteigende Konjunktur nach dem Jahre 1880 machte dem Mangel von Organisationen fühlbar. Die Gründung von Fachblättern bildete ein Mittel zur Neubelebung der Fachorganisationen. Die örtlichen Fachvereine schlossen sich mehr zu „Zentralvereinen“ gleicher Berufe zusammen, wobei die freien Hilfsklassen als Vorspann dienten. Sie vermieden es äußerlich aufs sorgfältigste, den Zusammenhang mit der sozialdemokratischen Parteibewegung erkennen zu lassen und bezeichneten sich als Unterstützungsvereine. Als 1890 das Sozialistengesetz fiel, da waren — wie Legien angibt — 53 Zentralverbände mit 227 733 Mitgliedern und 5 durch Vertrauensmänner zentralisierte Organisationen mit 73 467 Mitgliedern, zusammen also 301 500 vorhanden. Diese Zahlen zeigen, daß auch das Sozialistengesetz nicht in der Lage war, die sozialdemokratische Gewerkschaftsbewegung zu hemmen, genau so wenig wie die Partei, denn diese brachte es im Februar 1890 auf 1 427 298 Stimmen.

Auch die im Jahre 1881 verkündete und bald entstandene staatliche Sozialpolitik — die Arbeiterversicherungsgesetzgebung — vermochte diesen Gang der Dinge auch nicht aufzuhalten. Sagt doch der Fehler Bismarckscher Sozialpolitik darin, daß man versuchte, eine soziale Gesetzgebung zu schaffen, wohl für die Arbeiter, aber nicht mit und durch diese. Eine Sozialversicherung für die Arbeiter unter Beschneidung ihrer politischen Rechte war ein verfehltes Unternehmen dann, wenn man die Hoffnungen darauf setzte, die man mit Sozialistengesetz auf der einen, Arbeiterversicherung auf der anderen Seite im Inneren hatte.

Die Deutschen Gewerkschaften waren, wie schon bemerkt, auch während des Sozialistengesetzes — das sie mit seinen Konsequenzen auch entschieden verurteilten — bestehen geblieben. Aber sie muß-

ten sich schon um Schwierigkeiten mit der Behörde zu vermeiden, in der Hauptsache auf den Ausbau ihrer Unterstützungseinrichtungen beschränken. Was die Gewerkschaftsorganisation auf dem Gebiete des Versicherungswesens leistete, muß als hervorragend selbst von ihren Gegnern anerkannt werden. Längst ehe die staatliche Invalidenversicherung eingeführt wurde, hatten die Gewerkschaften ihre Invalidenkassen. Arbeitslosenunterstützung wurde eingeführt und großes in der Krankenversicherung geleistet. Auch sonst war sie als Organisation bestrebt, Verbesserungen für die Arbeiterschaft, so gut sie konnte, zu erreichen. Doch so segensreich und nützlich die Kassenleistungen und Kassenleistungen der Gewerkschaften auch während der 12-jährigen Periode des Sozialistengesetzes waren, so schufen sie doch in dem Organisationskreise hier und da einen Geist, der für die spätere Entwicklung als Hemmschuh wirkt.

Während Sozialdemokratie und Zentrum zur Stärke heranzwuchs, die Einigkeit und Sammlung ihnen neue Kraft gab, zeigte im Liberalismus sich das Gegenteil. Je einiger und stärker seine Gegner wurden, desto uneiniger und schwächer er selbst. Die liberale Uneinigkeit setzte erst recht ein, als Ende der siebziger Jahre Fürst Bismarck dazu überging, die deutsche Wirtschaftspolitik zu ändern, zum Schutzgriff. Aber nicht bloß die Uneinigkeit der Liberalen wuchs, sondern gleichzeitig mit der damit verbundenen Schwäche auch die weitere Entfremdung der Arbeiterschaft vom Liberalismus. Man verstand das Seelenleben der Arbeiter nicht, auch nicht den Kern der eigentlichen Arbeiterbewegung. In nationalliberalen Kreisen trat der liberale Gedanke stark hinter dem nationalen zurück. Man fühlte sich nur in der Regierungssonne wohl und erstarb in der Anbetung des großen Staatsmannes. Die alte Fortschrittspartei verkannte die sozialen Probleme, sie wurde manchesterlich doktrinär und trug nicht wenig zur Stärkung der Sozialdemokratie bei. Man konnte die Grenze zwischen Individualismus und Sozialismus nicht finden.

Die politische, liberale Arbeiterbewegung ging nach der Spaltung in Nürnberg 1868 immer mehr zurück. Nur einzelne Vereine blieben lebensfähig. Die mangelnde Sympathie, die die Gewerkschaften bei dem liberalen Bürgertum hatte, gab Anlaß, daß man in den Gewerkschaften anfangs, die Frage der Aufstellung eigener Kandidaten zu den politischen Wahlen und die Gründung einer Arbeiterpartei zu diskutieren. Weil man der sozialen Frage im liberalen Bürgertum zu wenig Beachtung schenkte, im überspannten Freiheitsbegriff nur vom „Spiel der freien Kräfte“ redete, kam es so, daß auch die liberal gesinnte Arbeiterschaft das Vertrauen verlor und selbständige Wege zu gehen versuchte.

Kaum nach dem Fall des Sozialistengesetzes spaltete die Militärvorlage wieder die politischen Kräfte des Liberalismus. Je „uneiniger“ das liberale Bürgertum wurde, desto „neutraler“ die Deutschen Gewerkschaften. Als eine Folge widriger Umstände zogen sie sich immer mehr vom Schauplatz des öffentlichen Lebens zurück. Ihr Neutralitätsbegriff ging nachher so weit, daß man gleichbedeutend damit erachten konnte die Erziehung zum politischen Indifferentismus. Auf diese Weise zog man natürlich nicht die genügende Zahl von Kämpfern groß für die eigenen Gewerkschaftsideale. Ein Umstand, der sich bis heute noch rächt.

Mehr Selbstbewußtsein.

Um den eigenen Mitgliederchwund zu verdecken, wird seitens der Freien Gewerkschaften in den letzten Wochen eine wilde Agitation entfaltet. Partei und Gewerkschaftspressen müssen ihren ganzen Unrat auf die Organisationen anderer Richtungen ausgießen. Besonders „liebtevoll“ werden dabei die Gewerkschaften behandelt, sogar Arbeitgeberorgane müssen herhalten, um die „geistigen“ Ergüsse zu verbreiten. Wahrheit und Dichtung wird dabei wild durcheinander gewürfelt. Wir sind an solche Geschmacksverirrungen gewöhnt und sind solche Anwürfe nicht dazu angetan, uns von unserem jahrzehntelang bewährten Weg abzubringen. Man brauchte von diesen Vorgängen kaum Notiz zu nehmen, wenn die Erfahrung uns nicht gelehrt hätte, daß die in der Presse und in den Versammlungen betriebene Hege in den Werkstätten fortgesetzt würde. Deshalb rufen wir unseren Kollegen zu: Mehr Selbstbewußtsein! Was bedeutet das Wort? Im gewöhnlichen Sprachgebrauch den Wert und den dadurch bedingten

Rechten der eigenen Persönlichkeit; in der Psychologie das Bewußtsein (Wissen) von unserem eigenem Ich oder Selbst, im Gegensatz zu dem Bewußtsein von der jenen entgegengesetzten objektiven Welt. Wie unsere Vorstellungen von äußeren Objekten aus den nach Qualität und Intensität bestimmten Eindrücken der äußeren Sinne hervorgehen, so müssen auch dem Selbstbewußtsein (der Vorstellung von unserem eigenem Ich) bestimmte, in der inneren Erfahrung gegebene einfache Tatsachen zugrunde liegen. Es sind dies diejenigen Empfindungen, deren Quelle im Organismus selbst liegt, also die sogenannten Gemeingefühle, zu denen noch die mit den Bewegungen der Gliedmaßen und Sinnesorgane verknüpften Bewegungsempfindungen hinzukommen. Entsprechend dem unbestimmten Charakter dieser Empfindungen, die uns zumeist einzeln gar nicht deutlich zum Bewußtsein kommen, ist auch das auf sie sich gründende sinnliche Selbstbewußtsein ein dunkles und verschwommenes; das intensivere und bestimmtere Selbstbewußtsein ist identisch mit dem Bewußtsein des eigenen Tätigseins, also an die Ausübung der Willensfunktion geknüpft, mag die letztere nun nach innen oder nach außen gerichtet sein. Dem Umstande, daß die bezeichneten Elemente beständig im Bewußtsein vorhanden sind, entsprechen die charakteristischen Eigenschaften des Selbstbewußtseins, seine ununterbrochene Fortdauer und das sich Immergleichbleiben desselben, wie auch der übrige Inhalt des Bewußtseins sich wechseln möge.

Wir sehen also zunächst nach dieser Besprechung, daß wir mehr Wert auf unsere eigene Persönlichkeit legen müssen, wir müssen mehr Selbstachtung zeigen, wenn wir wünschen, von anderen geachtet zu werden. Hat der Gegner unsere Einstellung erkannt, dann wird er für seine gemeinen Anpöbeleien bald ein anderes Feld suchen. Wie oft haben uns die Kollegen geklagt, daß sie von Undersorganisierten drangsaliiert werden, daß sie nur, um Ruhe zu bekommen, übergetreten sind. Nicht Ueberzeugung, sondern mangelndes Selbstbewußtsein war meistens die Ursache dazu. Sie haben es nicht verstanden, sich selbst zu schützen und ihre Ueberzeugung zu verteidigen. Auch von den anderen werden solche Schwächlinge nicht besonders geachtet. So sieht es auch meistens mit den Kollegen aus, die jedem Bralhaus Recht geben, trotzdem sie anders denken. Wir haben nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, uns mehr Selbstbewußtsein anzueignen. Ueberall, wo wir sind, müssen wir frei und offen unsere Anschauung zu Tage fördern, müssen offen und ehrlich den Kampf für dieselbe aufnehmen. So wie wir Arbeiter nichts anderes als unsere Ehre haben, die wir bis zum letzten Atemzug verteidigen müssen, wenn wir nur ein ganz klein wenig Selbstachtung besitzen, so muß auch die Ehre als Gewerksamer gehütet werden. Sobald wir unsere eigene Ehre mit der des Gewerksvereins identisch machen, wird jeder einzelne auch darauf bedacht sein, daß wir dem Gewerksverein keinen Schaden zufügen und seinen Schild reinzuhalten suchen. So wie jeder, der vom Selbstbewußtsein getragen wird, darnach trachtet, vorwärts zu kommen, eine Stufe der Kultur weiter zu erklimmen, so werden und müssen die Kollegen auch für die Ehre und das Ansehen ihres Gewerksvereins eintreten, müssen fort und fort darauf bedacht sein, ihren Ortsverein zu vergrößern, die Neuaufgenommenen in unsere Ziele einzuweißen, damit dieselben ebenfalls von unserer Lehre überzeugt werden. Mit dem Moment, wo wir uns für die Hebung und Fortentwicklung einer Sache betätigen, wächst auch das Selbstbewußtsein. Allerdings ist es notwendig, will man sich in dieser Weise betätigen, daß man ernstlich über alles nachdenkt, sich selbst weiterbildet und damit auch eine innere Befriedigung empfindet. Alle Jerimaden der Kollegen, wir werden nicht genügend unterstützt vom Hauptvorstand in unseren Bestrebungen, diesen Leuten im Hauptvorstand fehlt der Weitblick, um unsere lokalen Schmerzen zu erkennen, sind nur geeignet, das zu beweisen, was wir behauptet haben, es fehlt das Selbstbewußtsein, sich aus eigener Kraft emporzurichten, sich freizumachen durch eigene Betätigungen. Jede Verächtlichmachung seitens der freien Gewerkschaften muß mit verdoppelter Werbearbeit für unseren Gewerksverein begegnet werden. Man muß sich die Unbulsamkeit der sozialdemokratischen Gewerkschaften vor Augen führen, man blättere nur in den älteren Jahrgängen der sozialdemokratischen Partei und Gewerkschaftspressen, dann findet man, daß dieselben Mittel, welche man zur Bekämpfung der Kommunisten heute anwendet, früher zur Bekämpfung der Gewerksvereine angewandt wurden. Zur Abwechslung wird die Bekämpfung der Gewerksvereine neuerdings wieder sehr intensiv betrieben, darum Kollegen, mehr Selbstbewußtsein, heraus aus der Reserve.

Wir haben die seltenste Ueberzeugung, wenn die Kollegen ernsthaft für ihre Anschauung eintreten und werben, alle Angriffe, von welcher Seite sie auch kommen mögen, möglich zerhacken und unsere Idee vorwärts marschieren. Hier dürfte ein Zitat von dem großen Dichter Henrik Ibsen angebracht sein, das sich jeder Kollege zur Notiz nehmen sollte:

„Es kommt nicht darauf an, dies oder jenes zu wollen, sondern das zu wollen, was man absolut muß, weil man eben selbst ist und nicht anders kann. Alles andere führt nur in die Züge hinein.“

Alles das, was man muß, muß man wollen, dann wird es auch ausgeführt. Die Ausrede, die andern sind stärker wie wir, ist so unangebracht, wie die Bemerkung: Ich habe keine Zeit zum

Lesen. So viel Zeit hat jeder, sich in die eigenen Verhältnisse hineinzudenken und seine Organisationschriften zu lesen, in denen die jeden interessierenden Fragen erörtert und dadurch die Kampfmittel in die Hand gegeben werden.

Denke keiner, es hat noch Zeit, damit zu beginnen, wenn ich erst dies oder jenes hinter mir habe. Wer davon überzeugt ist, daß unsere Tätigkeit in dieser Weise einsehen muß, der beginne gleich und verziehe nichts. Wie sagt doch Ibsen in einem Briefe: „Es liegt etwas Niederdrückendes, etwas tief Verstimmendes darin, daß die Menschen immer und ewig zu spät kommen, wenn es einmal heißt, etwas gut zu machen oder nachzuholen, was sie über Gebühr lange versäumt haben.“

Versuchen wir daher, uns weiterzubilden und dadurch uns in den Dienst der Menschheit zu stellen, ihr zu helfen, sie herauszuheben aus den kleinen Verhältnissen, in denen Geist und Seele verkümmern. Helfen wir an dem sozialen Ausbau und stellen uns in den öffentlichen Kampf, um die Lösung der sozialen Frage, die uns allen am Herzen liegt, herbeizuführen.

Darum lernt kämpfen für unsere Sache für unsere Weltanschauung, überall und zu jeder Stunde. Mit schwächlicher Nachgibigkeit vermögen wir uns keine geachtete Stellung zu erobern und von dem Mitleid der Gegner können wir nicht stark werden. Der Kampf ist der Vater aller Dinge.

Jeder trete nun ein in energische, zielbewusste Agitation. Weg mit aller Gleichgültigkeit und Latenlosigkeit. Keiner rufe dort um Hilfe, wo er selbst bis jetzt alles zu tun versäumt hat. Laßt euch nicht immer am Gängelbände führen, selbst ist der Mann, weist alle Angriffe unserer Gegner in die notwendigen Schranken zurück. Darum auch ihr Führer in den Ortsvereinen und Ortsverbänden, predigt den Kollegen, sich ihres eigenen Wertes mehr bewußt zu sein und unerschrocken einzutreten für die gerechte Sache der Arbeiter, für unseren Gewerksverein. Mehr Selbstbewußtsein ist notwendig innerhalb der Kollegenkreise in den einzelnen Orten, zu nutzbringendem und wirkungsvollem Schaffen.

Die Aufgaben der Versichertenvertreter in den Krankenkassen.

I.

Wenn unsere Vertreter in den Krankenkassenorganen ihre Aufgaben richtig erfüllen wollen, dann müssen sie ihre Pflichten und Rechte kennen. Sie müssen wissen, welche Bestimmungen ihre Satzung enthält und wie die Leistungen der Kasse festgesetzt sind und wie weit der Ausbau der Kasse nach den gesetzlichen Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung möglich ist, wenn die Mittel dieses gestatten. Im Laufe der Zeit ist in den gesetzlichen Vorschriften manche Aenderung eingetreten, die auch zu beachten sind und darum sei einiges über das geltende Recht erwähnt.

Zunächst etwas über die

Zusammensetzung der Kassenorgane und ihre Aufgaben.

Die Geschäfte der Kasse besorgen der Vorstand und der Ausschuß. Es machen sich Bestrebungen geltend, den Ausschuß der Krankenkasse zu beseitigen. In einem Artikel: „Die praktische Bedeutung der Kassenausschüsse“ schreibt der Verwalter W. Vogel-Erlangen in der Zeitschrift des Hauptverbandes deutscher Krankenkassen vom 19. März 1925 u. a.:

„Die Krankenversicherung leidet an zwei Uebeln, an zu weitgehender Bevormundung durch die Versicherungsbehörden und an einer hemmenden Ueberorganisation durch das Zweikammersystem. Im Reich, in den Ländern, Kreisen, Gemeinden und in allen Körperschaften der Selbstverwaltung ist man zum Einkammersystem übergegangen; warum wird gerade bei den Krankenkassen am Zweikammersystem festgehalten? Bei einer entsprechenden Reform der Versicherung halte ich die Kassenausschüsse als völlig überflüssig, denn sie hemmen und verteuern nur die Verwaltung und haben für die Kassen, für die Versicherten und Arbeitgeber keinerlei praktische Bedeutung.“

Er erläutert dann noch die Gründe, die ihn bestimmen, doch soll darauf jetzt nicht näher eingegangen werden, weil wir uns in diesen Artikeln an dem halten wollen, was ist und nicht an dem, was sein sollte oder könnte.

Der Ausschuß besteht zu $\frac{1}{3}$ aus Vertretern der beteiligten Arbeitgeber und zu $\frac{2}{3}$ aus Vertretern der Versicherten, die unter Leitung des Vorstandes oder eines Vertreters des Versicherungsamtes ingetrennter Wahl nach dem Verhältniswahlsystem von den beteiligten volljährigen Arbeitgebern und den volljährigen Versicherten aus ihrer Mitte gewählt werden. Der Ausschuß selbst darf höchstens 90 Vertreter haben.

Die Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten im Ausschuß wählen getrennt aus ihrer Gruppe die Vorstandswitglieder, und zwar die Arbeitgeber $\frac{1}{3}$ und die Versicherten $\frac{2}{3}$.

Die Mitglieder des Ausschusses und deren Ersatzmänner dürfen nicht dem Vorstand angehören; werden sie in den Vorstand ge-

wählt, so scheiden sie mit dem Zeitpunkt aus dem Ausschuss aus, in dem sie zur Ausübung des Vorstandsamtes tatsächlich berufen werden.

Die Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes aus der Mitte der Vorstandsmitglieder ist jetzt eine andere wie sonst. Früher bestimmte der § 328 der Reichsversicherungsordnung, daß als gewählt nur derjenige gilt, wer die Mehrheit der Stimmen aus der Gruppe sowohl der Arbeitgeber, als auch der Versicherten im Vorstande erhalten hat. Jetzt ist die Wahlhandlung eine ungetrennte, denn der § 328 der RVO. lautet jetzt wörtlich folgendermaßen:

„Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte in ungetrennter Wahlhandlung den Vorsitzenden des Vorstandes, sowie einen oder mehrere Stellvertreter für ihn.

Erhält kein Mitglied die für seine Wahl erforderliche Stimmenmehrheit, so wird die Wahl auf einen anderen Tag anberaumt. Kommt die Wahl auch in der zweiten Sitzung nicht zustande, so gelten die beiden Mitglieder, welche die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben, mit der Maßgabe als gewählt, daß sie den Vorsitz unter gegenseitiger Stellvertretung abwechselnd für je ein Jahr zu führen haben. Die Reihenfolge bestimmt sich nach der höchsten Stimmenzahl, bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Für die etwa zu wählenden weiteren Stellvertreter gilt diese Vorschrift entsprechend.“

Wenn also die Vertreter der Versicherten im Vorstande sich einigen sind, dann ist es ihnen leicht, zu bestimmen, wer der Vorsitzende des Kassenvorstandes sein soll, da bei der ungetrennten Wahlhandlung die absolute Mehrheit genügt.

Vorstehendes gilt für die Orts- und Landkrankenassen, da bei den Landkrankenassen die alten einschränkenden Vorschriften der RVO. über die Selbstverwaltung und das Wahlrecht bei den Landkrankenassen aufgehoben sind. Bei den Betriebskrankenassen darf die Höchstzahl der Ausschussmitglieder nur 50 betragen. Der Arbeitgeber oder sein Stellvertreter führt den Vorsitz. Er hat die Hälfte der Stimmen, die den Versicherten nach der Satzung zustehen. Bei den Betriebskrankenassenmitgliedern ist noch eine Änderung der RVO. wichtig. Früher war ein Mitglied der Betriebskrankenasse, wenn es die Versicherungspflichtgrenze für die Krankenversicherung (z. Bt. 2700 Mk. jährlich) überschritten hatte, wohl aber noch freiwillig sich weiterversichernde, nicht mehr wahlberechtigt und nicht mehr wählbar. Jetzt ist der Verlust der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit auf die Fälle beschränkt, in denen der Weiterversicherte aus dem Betrieb ausscheidet. Bei den Innungskrankenassen bestellt die Innung den Vorsitzenden aus den Vorstandsmitgliedern. Haben nach der Satzung der Innungskrankenasse die Arbeitgeber und die Versicherten je die Hälfte der Beiträge zu bezahlen, so haben sie je die Hälfte der Vertreter im Ausschuss, diese Vertreter je die Hälfte der Vorstandsmitglieder zu wählen.

Die gewählten Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Die Kasse erstattet ihnen ihre eigenen Auslagen und gewährt den Vertretern der Versicherten Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst oder statt dessen einen Zuschlagbetrag für Zeitverlust. Einem Zuschlagbetrag, der der Zustimmung des Versicherungsamtes bedarf, kann die Satzung auch den Vertretern der Unternehmer oder anderen Arbeitgebern zuwillingen. Dem Vorsitzenden der Kasse wird man eine besondere Aufsichtvergütung geben zur fortlaufenden Wahrnehmung der Vorstandsgeschäfte. Die Geschäftsordnung des Vorstandes regelt die Satzung.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte einer Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende hat Stimmrecht, bei Stimmengleichheit gibt seine Stimme den Ausschlag. Bei Beratung über solche Gegenstände, welche das Privatinteresse eines Mitgliedes oder seiner Angehörigen berühren, muß sich das Mitglied der Teilnahme an der Beratung und Abstimmung enthalten, auch sich während der Beratung aus dem Sitzungszimmer entfernen.

Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Die regelmäßige Zuziehung eines Mitgliedes des Betriebsrats zu den Vorstandssitzungen ist unzulässig. Wohl aber kann ein Kassenangelegter den Vorstandssitzungen als Schriftführer anwohnen. Vorstandsmitglieder einer Kasse können ihre Zuziehung zu Ausschusssitzungen nicht verlangen, wenn weder die Satzung ihre Zuziehung bestimmt, noch der Ausschuss dieses beschließt. Darum ist es notwendig, dies durch die Satzung gleich zu regeln. Der Vorsitzende kann gegen ein Mitglied des Vorstandes, das sich der Erfüllung seiner Pflichten entzieht, eine Ordnungsstrafe in Geld verhängen. Er hat die Strafe zur Ausführung, wenn nachträglich eine genügende Entschuldigung nachgewiesen wird.

Die Obliegenheiten des Vorstandes sind gesetzlich geregelt. Der Vorstand hat nach Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung, die er erläßt, die gesamte Verwaltung der Kassenangelegenheiten, insbesondere auch die Vermögensverwaltung wahrzunehmen und die Beschlüsse des Ausschusses durchzuführen. Der Vorstand ist verpflichtet, den Gewerbeaufsichtsbeamten auf Verlangen Auskunft über Zahl und Art der Erkrankungen zu erteilen. Die oberste Verwaltungsbehörde kann hierüber näheres

bestimmen. Der Vorstand muß den Trägern der Unfall-, sowie der Invalidenversicherung gestatten, durch Beauftragte in den Kassenräumen während der Dienststunden die Bücher und Listen einzusehen, um Zahl, Beschäftigungszeit und Lohnhöhe ihrer Versicherten zu ermitteln.

Der Ausschuss beschließt über alles, was nicht Gesetz, Satzung oder Dienstordnung dem Vorstande zuweist. Die Kasse gewährt den Ausschussmitgliedern für die Teilnahme an den Sitzungen auch eine Entschädigung wie den Vorstandsmitgliedern. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschussvorsitzende kann nicht lediglich für eine Sitzung gewählt werden. Der Vorsitzende beruft zu seiner Unterstützung je einen Arbeitgeber- und einen Versichertenvertreter als Beisitzer und ernennt einen Schriftführer.

Die Obliegenheiten des Ausschusses nennt der § 345 der RVO. Nach diesem bleibt dem Ausschuss vorbehalten

1. den Voranschlag festzusetzen,
2. die Jahresrechnung abzunehmen,
3. die Kasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern zu vertreten,
4. Vereinbarungen und Verträge mit anderen Kassen zu beschließen,
5. die Errichtung von Melde- und Zahlstellen zu beschließen,
6. die Satzung zu ändern,
7. die Kasse aufzulösen oder mit anderen Kassen freiwillig zu vereinen.

Die Beschlüsse zu Nr. 6 und 7 bedürfen der Mehrheit, sowohl der Arbeitgeber, als auch der Versicherten. Bei Satzungsänderungen genügt ungetrennte Abstimmung, wenn diese vom Oberberufungsamt (Beschluskammer) angeordnet wurde oder wenn die Satzungsänderung die Kassenleistungen und Beiträge betreffen. Nur wenn die Beiträge über 7 1/2 Prozent erhöht werden sollen, ohne zur Deckung der Regelleistungen zu dienen, sind übereinstimmende Beschlüsse der Vertreter der Versicherten und der Vertreter der Arbeitgeber erforderlich. Auch wenn bei einer Ortskrankenasse Beiträge über 10 Prozent des Grundlohns zur Deckung der Regelleistungen erhoben werden sollen, ist wie bei Nr. 7 eine übereinstimmende Mehrheitsbeschlüsse notwendig. Sonst werden die Beschlüsse des Ausschusses mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt.

Der Zustimmung des Ausschusses bedürfen:

1. die vom Vorstand aufgestellte und geänderte Dienstordnung für die Angestellten,
2. Vorstandsbeschlüsse über Errichtung von Krankenhäusern und Genesungsheimen.

Bei Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken wird die Kasse durch den Vorstand und den Ausschuss vertreten.

Der Ausschuss regelt Meldung und Ueberwachung der Kranken sowie ihr Verhalten durch eine Krankenordnung. Durch die Krankenordnung kann den Kassenmitgliedern die Pflicht auferlegt werden, 1. sobald sie eine Geschlechtskrankheit bei sich wahrnehmen, es sofort bei der Kasse zu melden, 2. wenn sie geschlechtskrank sind, den Vorladungen und Anordnungen der von den Versicherungsanstalten eingerichteten Beratungsstellen für Geschlechtskranke zu folgen, 3. geschlechtskranke nichtversicherte Familienangehörige der Kasse zu melden und sie zur Befolgung der Vorladungen und Anordnungen der Beratungsstellen anzuhalten. Krankenkontrollure bei den Betriebskrankenassen sind auf Kosten des Arbeitgebers zu stellen.

Die Krankenordnung bedarf der Genehmigung des Versicherungsamtes. Wird die Genehmigung verweigert, so entscheidet auf Beschwerde das Oberberufungsamt. Reicht eine Kasse trotz Aufforderung des Versicherungsamtes in der gesetzten Frist keine Krankenordnung ein, so stellt das Oberberufungsamt (Beschluskammer) diese rechtsverbindlich fest. Das Gleiche gilt für angeordnete Änderungen oder Ergänzungen. Das Versicherungsamt kann die Krankenkasse mit ihrer Zustimmung und unter Vereinbarung über die Kosten bei der Ueberwachung der Kranken unterstützen. Hierüber beschließt der Beschlusausschuss. Lehnt es ab, so beschließt auf Beschwerde das Oberberufungsamt endgültig.

Der Ausschuss bestimmt, wie für die Mitglieder, die sich nicht im Kassenbereich aufhalten, die Beiträge einzuzahlen und die Leistungen auszuführen sind, und wie die Krankenüberwachung bei ihnen zu regeln ist.

Die Wahlzeit der Vorstands- und Ausschussmitglieder dauert 4 Jahre.

Die neuen Aufwertungs-Gesetzentwürfe.

Die Reichsregierung hat nun die Gesetzentwürfe veröffentlicht, die sie zur Regelung der Aufwertungsfrage fertig gestellt hat. Darüber wird das letzte Wort noch nicht gesprochen sein, denn es zeigen, daß die Versprechungen bei weitem nicht erfüllt werden, die besonders die Kreise, die in der Regierung jetzt vertreten sind, den Wählern vor den Wahlen gemacht haben. Es handelt sich erstens um den Entwurf eines Gesetzes über die Aufwertung

von Hypotheken und anderen privatrechtlichen Ansprüchen (Aufwertungsgehalt) und dann zweitens um den Entwurf eines Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen.

Der Entwurf des neuen Aufwertungsgehaltes bringt für Hypotheken, Grundschulden und Reallasten, sowie für hypothekarisch gesicherte Forderungen eine Erhöhung des Aufwertungsgehaltes von 15 auf 25 Prozent, wenn die genannten Rechte zur Zeit des Erwerbs innerhalb der ersten Hälfte des Wehrbeitragswertes des belasteten Grundstücks lagen. Der Entwurf hält unter Abrechnung der Individualaufwertung an der schematischen Aufwertung nach festen Hundertteilen des Goldmarkbetrages des aufzuwertenden Rechtes fest, wobei es bei der Möglichkeit der Herabsetzung zugunsten des Schuldners bleibt. Der Goldmarkbetrag soll nicht mehr über den Dollar gerechnet werden, sondern zur Berücksichtigung der inneren Kaufkraft der Mark nach einer aus Dollarkurs und Großhandelsindex ermittelten, für bestimmte Bekleidungsgegenstände festgesetzten Maßzahl.

Die neu gewährte Zusatzaufwertung von 10 v. H. soll an breiterer Stelle in der zweiten Hälfte des jetzigen Grundstückswertes unter einer für Kreditzwecke vorzubehaltenden Eigentümergrundschuld im Grundbuch eingetragen werden. Nach dem Entwurf wird der Aufwertungsbeitrag vom 1. Januar 1925 ab mit 2 v. H., vom 1. April 1925 ab mit 4 v. H. und vom 1. Januar 1926 ab mit 5 v. H. verzinst. Die Verzinsung der Zusatzaufwertung soll am 1. Januar 1923 mit 5 v. H. beginnen. In keinem Falle sollen aber höhere Zinsen gezahlt werden, als die vereinbarten. Die Zahlung des Aufwertungsbeitrages soll, wie schon bisher, nicht vor dem 1. Januar 1932 verlangt werden können. Die Aufwertungstelle kann aber Abschlagszahlungen bis längstens 1935 gewähren. Die Zusatzaufwertung von 10 v. H. soll bis 1930 gestundet werden. In allen Fällen kann der Schuldner mit kurzer Kündigungsrfrist vorzeitig zahlen. Für Hypotheken und andere dringliche Rechte, sowie hypothekarisch gesicherte Forderungen ist eine Rückwirkung bis zum 1. Januar 1923 zur Hälfte der Aufwertungsbeiträge vorgesehen. Geschlossene Vergleichs werden nicht berührt. Die Aufwertung der hypothekarisch gesicherten persönlichen Restkaufgeldforderungen nach allgemeinen Vorschriften, also auch über den Normalzins hinaus, wird für alle nach dem 31. Dezember 1911 (bisher 1918) begründeten Forderungen zugelassen.

In dem Entwurf eines Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen ist eine endgültige und einheitliche Regelung aller Markanleihen des Reiches, der Länder und der Gemeinden vorgesehen. Die Markanleihen des Reiches mit Ausnahme der Zwangsanleihen sollen in eine Anleiheablösungsschuld des Deutschen Reiches umgewandelt werden.

Das Umtauschverhältnis ist bei den Vorkriegs- und Kriegsanleihen 5 v. H., bei der Sparprämienanleihe 2 1/2 v. H. des Nennbetrages. Die Anleiheablösungsschuld im allgemeinen ist bis zur Erledigung der Reparationsverpflichtungen unverzinslich und nicht kündbar.

Abweichend von dieser allgemeinen Regelung werden Anleiheablösungsbesitzer, d. h. Personen, die seit dem 1. Juli 1920 ihre Anleihen ununterbrochen besitzen, bevorzugt behandelt. Für die Anleiheablösungsschuld, die sie für ihre alten Anleihen erhalten, werden jährlich rund 140 Millionen Reichsmark verausgabt. Dieser Betrag entspricht schätzungsweise 14 Prozent der Ablösungsschuld der Arbeiter. Das sind mehr als 3/4 der Aufwendungen, die das Reich im Jahre 1914 für die Verzinsung seiner Anleihen zu machen hatte. 50 Millionen Reichsmark dieser Summe werden bei Zugrundelegung einer Schätzung von 20 Milliarden Mark Altbeitragsanleihen dazu verwendet, die Anleiheablösungsschuld der Altbeitragsbesitzer mit 5 v. H. jährlich in Form einer selbständigen Rente zu zahlen. 25 Millionen Mark der Anleiheablösungsschuld der Altbeitragsbesitzer werden jährlich zum Nennbetrage getilgt. Weitere 25 Millionen werden für Prämien bis zum vierfachen des Nennbetrages der ausgelassenen Anleihestücke verwendet. Auf diese Weise erhält ein Teil der Arbeiter eine Aufwertung bis auf 25 Proz. ihrer alten Anleihen. Dies wird der Kurs der Wertpapiere der Arbeiter günstig beeinflussen. Den Anleiheablösungsbesitzern werden die Wandel, sowie die Einlagen und Anstalten gleichgestellt, die zur mündelstückeren Anlage ihres Vermögens tagungsgemäß verpflichtet waren, auch wenn sie die Anleihen nach dem 1. Juli 1920 aber vor dem 1. Juli 1923 erworben haben. Eine Unterbrechung der Auslösung soll nur für den Fall vorbehalten bleiben, daß die künftige Finanzlage des Reiches es unbedingt erforderlich machen sollte.

Neben dieser allgemeinen Prämienauslösung erhalten die Altbeitragsbesitzer der Kriegsanleihe im Falle ihrer Bedürftigkeit bis zu einem Höchstbetrag eine jährliche Rente von 2 v. H. ihrer alten Markanleihen. Dies wird schätzungsweise 40 Millionen Renten nach sich ziehen. Diese regelmäßigen Leistungen für die Anleiheablösungsschuld sollen ergänzt werden durch künftige Einlagen des Reiches aus den Dividenden der deutschen Reichsbahn-Gesellschaft. Mit diesen Mitteln soll die Tilgung der Anleiheablösungsschuld der Arbeiter verstärkt werden. Ein Teil der Mittel soll für die Tilgung der Ablösungsschuld der neuen Besitzer Verwendung finden. Darüber hinaus soll noch ein einmaliger Betrag von etwa 150 Millionen Rentenmark für eine erstmalige größere Entlastung der Arbeiteranleihen der Sparkassen, der Bezugs der Sozialversicherung und der Bedürftigen mit einem

Kriegsanleihebesitz von weniger als 1000 Mark zur Verfügung gestellt werden. Die Markanleihen der Länder und Gemeinden werden gleichfalls im Verhältnis von 5 v. H. in Ablösungsanleihen umgetauscht. Den Ländern und Gemeinden ist es überlassen, ob auch sie keine Unterscheidung zwischen Alt- und Neubesitzern vornehmen wollen. Die Anleihen der Länder und Gemeinden sind jährlich mit mindestens 5 v. H. und höchstens 10 v. H. zu verzinsen oder zu tilgen. Einnahmen der Länder und Gemeinden aus verbenden Betrieben sind zu einer Verstärkung des Anleihebesitzes in gewissem Umfang heranzuziehen.

Tariflohn nur für organisierte Arbeiter.

Ein recht interessantes Urteil wird über die Frage: Soll ein Unorganisierter Anspruch auf den Tariflohn? durch das Mitteilungsblatt der Buchdrucker des Gaues Württemberg veröffentlicht. Eine Firma verweigerte einem Arbeitnehmer die durch Schiedspruch festgesetzte Lohnerhöhung von 17 Prozent und wurde deswegen verklagt.

Die beklagte Firma machte geltend, daß der Kläger nicht Mitglied einer an dem Schiedspruch beteiligten Parteien sei. Der Kläger könne deswegen aus dem Schiedspruch keine Rechte für sich herleiten, denn der Schiedspruch sei wohl für verbindlich, nicht aber für allgemeinverbindlich erklärt worden. Der angerufene Gewerbegericht wies in seiner Urteilsbegründung darauf hin, daß ein Schiedspruch, gleichgültig, ob eine Unterwerfung unter diesen freiwillig oder gezwungen erfolgt, nur den Streit zwischen den beteiligten Parteien schlichtet. Für Nichtmitglieder der Parteien ist der Schiedspruch weder gefällt, noch erkräftet sich eine Verbindlichkeitserklärung darauf. Soll der Schiedspruch auch Kreise umfassen, die nicht den beteiligten Parteien angehören, so mußte er für allgemeinverbindlich erklärt werden. In Konsequenz dieses Urteils sind nur gewerkschaftlich organisierte Arbeiter und Angestellte sicher, Tariflohn zu erhalten. Nichtorganisierte sind der Lohnwillkür der Arbeitgeber ausgeliefert, wenn bei Tarifstreitigkeiten der Schiedspruch nur die Verbindlichkeitserklärung enthält.

Diese Entscheidung wird auch über den Verband der Deutschen Buchdrucker hinaus Befriedigung auslösen. Viele Nichtorganisierte heben mit besonderem Eifer hervor, daß die Verbandsbeiträge sparen, an den tariflichen Vereinbarungen aber doch ihren Vorteil haben. Diesen Elementen beizubringen, daß auch sie Beiträge zahlen müssen, wollen sie ernten, dazu ist der Schiedspruch sehr geeignet. Aber darüber hinaus muß zwischen den Parteien die Frage, die hier im Schiedspruch behandelt wurde, einmal zur Diskussion gestellt werden.

Aus den Ortsvereinen.

Duisburg. Am Samstag, den 21. März, hatten sich die Kollegen recht zahlreich mit ihren Angehörigen im Vereinslokal „Waldener Hof“ zu einer kleinen gemütlichen Feier zusammengefunden. Halt es doch, die 30 jährige Zugehörigkeit unseres Kollegen Paul Horn zum Gewerkverein festlich zu begehen. Nachdem der Vorsitzende, Kollege Thomas, die Anwesenden begrüßt und auf die Bedeutung des Abends hingewiesen hatte, hielt Kollege Holland in Vertretung des Kollegen Dauen, der wegen Krankheit verhindert war, die Ansprache an den Jubilar. Er führte unter anderem an, wie schwer es vor 30 Jahren hier sich zur Organisation zu bekennen, gegen heute und wie man schwerer Kampf früher geführt werden mußte zur Erhaltung seiner Existenz. Am Schluß seiner Rede stimmten alle Anwesenden in ein Hoch auf den Jubilar und seine Familie. Hierauf überreichte ihm Kollege Thomas in Anerkennung für seine Verdienste ein prachtvoll eingerahmtes Ehrendiplom. Kollege Horn dankte für die freundliche Überraschung und versprach, so lange es in seinen Kräften stände, für die Erhaltung und Förderung der Gewerkvereinsideen einzutreten. Der hierauf folgende gemütliche Teil wurde durch Musik und humoristische Vorträge aufgefüllt und auch das Tanzbein kam zu seinem Rechte und erst in früher Morgenstunde trennte man sich in dem Bewußtsein, mal wieder ein paar vergnügte Stunden verlebt zu haben und die allen Anwesenden noch lange in Erinnerung bleiben dürften.

Paul Sillekamp.

Der heutigen Ausgabe unserer Zeitung liegt eine Ankündigung der Firma Dr. med. Robert Sahn u. Co., G. m. b. H., Magdeburg über ihren in vielen Tausenden von Fällen bewährtes Nervenmittel

„Nervosin“

bei, auf welche wir unsere Leser hiermit ganz besonders hinweisen. Ein Versuch mit diesem Mittel dürfte sich auf jeden Fall empfehlen.

Druck von Gustav Sagen, Dresden.